

Merkblatt - Explosionsschutzdokument zum Folder „Explosionsschutz in KFZ-Lackierereien“

Was ist schriftlich im Explosionsschutzdokument (ExSD) mindestens festzuhalten?

Explosionsschutzdokument (ExSD) - Teil 1

Inhalt gemäß VEXAT	Beschreibung
Festgestellte Explosionsgefahren (Normalbetrieb, mögliche Störung)	<p>Die grundsätzlichen Fragen im Punkt 1 können in Verbindung mit der Evaluierung (Ermittlung, Bewertung und Maßnahmensetzung, Punkte 3 bis 9) die Explosionsgefahren innerhalb der Spritzkabinen sowie in Abluft- und Umluftleitungen und Filtern betreffen, ermittelt und bewertet werden sowie eine geeignete Maßnahmensetzung festgelegt werden.</p> <p>Weiters kann der Check nach den Fragen zur bisherigen Dokumentation in der Arbeitsstätte im Punkt 2 gemacht werden. Geprüft wird auf Relevanz hinsichtlich Explosionsschutz.</p> <p>Die explosionstechnisch relevanten Inhalte können zusammengefasst werden oder es kann auch im ExSD auf die Unterlagen verwiesen werden, z.B. Verweis auf entsprechende Punkte der Genehmigungsunterlagen. Was noch fehlt kann analog zu den Punkten 3 bis 9 überprüft und ins ExSD aufgenommen werden oder im ExSD kann auf entsprechende Unterlagen verwiesen werden.</p> <p>Danach wird kontrolliert, ob vor Ort die entsprechende Realisierung gegeben ist.</p> <p>Gibt es Bereiche, in denen die Realisierung vor Ort nicht gegeben ist, sind die bestehenden Explosionsgefahren und die Maßnahmen zur Beseitigung mit Frist (Priorität) ins ExSD aufzunehmen.</p>
Primäre Explosionsschutzmaßnahmen (Absaugen) Explosionsschutzmaßnahmen	<p>Primäre Explosionsschutzmaßnahme für den Normalbetrieb ist die mechanische Lüftung (Absaugung).</p> <p>Dadurch wird gewährleistet, dass Lösemitteldämpfe, die während des Spritz- und Trocknungsprozesses entstehen im Normalbetrieb (ausgenommen Spritzkegel) nicht explosionsfähig sind.</p> <p>Die zu dokumentierenden Intervalle für Prüfung der Lüftung (Absaugung) siehe "Umfang und Ergebnisse von Prüfungen".</p>

Inhalt gemäß VEXAT	Beschreibung
Zonenfestlegung (Ex-Zonen)	Nach den Punkten 3 bis 7 wäre vorzugehen. Zonenpläne oder Beschreibungen sind im ExSD festzuhalten . Es kann auf bestehende Zonenpläne oder Zonenbeschreibungen im ExSD verwiesen werden. Ob Gefährdungen durch explosionsfähige Atmosphären in diesen Zonen auftreten können, hängt davon ab, ob Einbauten, die wirksame Zündquellen darstellen können, vorhanden sind. Die Erdung leitender Bauteile ist vorausgesetzt (siehe sekundärer Explosionsschutz).
Sekundäre Explosionsschutzmaßnahmen, Eignung von Gegenständen in Ex-Zonen	Hier wäre nach dem Punkt 8 vorzugehen. Die Erdung leitfähiger Teile müssen im ExSD festgehalten sein (oder einen Verweis auf die entsprechenden Unterlagen) . Einbauten (Geräte) in Absauganlagen müssen für die jeweilige Zone geeignet sein und sind von einer fachkundigen Person zu prüfen. Die Eignung ist im ExSD festzuhalten . Bei alten Arbeitsmitteln in Ex-Zonen muss die Eignung von einer fachkundigen Person geprüft werden. Wird im Allgemeinen passen, außer es war schon das "alte" Gerät nicht geeignet. Die Eignung ist im ExSD festzuhalten, entweder durch Verweis auf Betriebsanleitung oder Beschreibung im ExSD.
Umfang und Ergebnisse von Prüfungen, z.B. Lüftungs- oder Absauganlagen, elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel	Gemäß § 7 Abs. 3 VEXAT sind Lüftungs- und Absauganlagen mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Gemäß § 7 Abs. 2 VEXAT sind elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel (Geräte) in Ex-Zonen jährlich zu prüfen. Die Prüfungen sind im ExSD festzuhalten, beizulegen oder es ist auf die Prüfvermerke im ExSD zu verweisen.
Warn- oder Alarmbedingungen	Im ExSD ist festzuhalten, was zu tun ist, wenn die Filteranlage nicht mehr ordnungsgemäß funktioniert.
Arbeitsfreigabe für gefährliche Tätigkeiten	Für Tätigkeiten, bei deren Durchführung eine Zonenumstufung erforderlich ist, ist eine Arbeitsfreigabe (§ 6 VEXAT) notwendig. Auch eine Umstufung in „keine Zone“ für die Durchführung bestimmter Arbeiten, z.B. Heiß- oder funkenschlagende Arbeiten, ist davon betroffen. Die dafür zu setzenden Maßnahmen sind im ExSD festzuhalten. Außerdem ist eine geeignete fachkundige Person, die die Arbeitsfreigabe erteilt, im ExSD festzuhalten. Diese Person muss für die Tätigkeit eine schriftliche Unterweisung erhalten, welche ebenfalls im ExSD festzuhalten ist oder diesem beizulegen ist.
Koordination von betriebsfremden Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern	Für Tätigkeiten von betriebsfremden Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern sind die Maßnahmen zur Vermeidung von Explosionsgefahren im ExSD festzuhalten sowie die Modalitäten der Koordinierung.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit (BMA), Sektion II Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien Verlags- und Herstellungsort: Wien Layout & Druck: BMA Stand: Februar 2009